



Informationen für Angehörige zur Obduktion von Verstorbenen

Was ist eine klinische Obduktion?

Die klinische Obduktion ist die letzte ärztliche Handlung im Rahmen der medizinischen Behandlung der Patienten und umfasst eine äußere und innere Untersuchung des Verstorbenen. Speziell ausgebildete Ärzte, die Pathologen, führen die Obduktion durch. Je nach Fragestellung werden alle oder auch nur einzelne Organe untersucht. Sie dauert in der Regel einige Stunden. Ein respekt- und würdevoller Umgang mit den Verstorbenen ist dabei selbstverständlich und beeinflusst die Durchführung der Untersuchung in entsprechender Weise.

Die Organe werden zunächst mit bloßem Auge begutachtet. Kleinere Gewebeproben werden den Organen für die histologische (mikroskopische) Untersuchung entnommen. Für besonders zeitaufwändige Untersuchungen müssen einzelne Organe/ Organteile dauerhaft entnommen bleiben. Nach abschließender Bearbeitung werden sie eingeäschert.

Im Gegensatz zu gerichtlich angeordneten Obduktionen müssen bei einer klinischen Obduktion die Angehörigen zustimmen.

Wenn eine Person in der häuslichen Umgebung und nicht im Krankenhaus verstirbt, besteht ebenfalls die Möglichkeit einer Obduktion. Diese Sektion muss dann von den Angehörigen schriftlich beauftragt werden.

Warum wird eine Obduktion vorgenommen?

Die Zulässigkeit einer Obduktion (=innere Leichenschau) ist in §15 Sächsisches Bestattungsgesetz detailliert geregelt. Die „S1-Leitlinie zur Durchführung von Obduktionen in der Pathologie“ (Bundesverband Deutscher Pathologen e. V./ 3.Auflage, 2017) stellt die medizinische Grundlage zur Indikationsstellung und Durchführung einer Obduktion dar.

Die Obduktion soll offene Fragen der Familie und der behandelnden Ärzte beantworten; Fragen bezüglich der Diagnose, Therapie und der Todesursache. Die Feststellung der Todesursache ist für die Angehörigen, aber eben auch für die behandelnden Ärzte oft von besonderer Bedeutung, da die gewonnenen Erkenntnisse möglicherweise auch bei der Behandlung anderer Patienten mit ähnlichen Erkrankungen und Symptomen helfen können. Wichtig ist auch, festzustellen, ob Krankheiten zu Lebzeiten unentdeckt geblieben sind und zum Tode beigetragen haben.

Eine Obduktion dient demzufolge der Qualitätskontrolle klinischen Handelns und schafft Vertrauen sowie Sicherheit im Krankheitsfall. Es gibt eine Vielzahl von Erkrankungen, die erst durch Obduktionen erstmalig entdeckt werden konnten und damit zu einem besseren medizinischen Verständnis von Symptomen und klinischer Wissenserweiterung bzgl. Verlauf und Therapiemöglichkeiten geführt haben.

Der Nachweis einer Infektionskrankheit kann zur Untersuchung der Angehörigen führen und ermöglicht ihnen eine frühe Diagnose und eine ggf. zeitnahe Behandlung.

Die Obduktion kann mögliche berufsbedingte Erkrankungen aufdecken, was den Angehörigen das Erwirken von Entschädigungsleistungen erleichtern kann. Sollte eine erbliche Erkrankung diagnostiziert werden, können Angehörige frühzeitig einen Arzt aufsuchen und sich evtl. behandeln lassen.

Wer erhält Auskunft über die Ergebnisse der Obduktion?

Nach Abschluss aller erforderlichen Untersuchungen wird ein schriftlicher Obduktionsbericht (i.S.v. § 15 Abs.5 SächsBestattungsgG) erstellt. In der Regel dauert es einige Wochen, bis die vielfältigen und zum Teil zeitaufwändigen Untersuchungen abgeschlossen sind. Das Dokument wird den zuletzt behandelnden Ärzten ausgehändigt und der Krankengeschichte beigefügt. Falls von den Angehörigen gewünscht, wird der Bericht dem Hausarzt übersandt. Dieser wird dann die Untersuchungsergebnisse mit den Angehörigen besprechen.

Wird der Auftrag zur Durchführung einer Obduktion durch einen Angehörigen erteilt, entscheidet dieser, ob der Obduktionsbericht an einen Arzt des Vertrauens oder den Auftraggeber direkt geschickt wird.

Welche Kosten entstehen durch die Obduktion für Angehörige?

Im Falle einer durch das Krankenhaus beauftragten Obduktion entstehen den Angehörigen keine Kosten. Diese werden vom Krankenhaus getragen.

Im Falle einer durch die Angehörigen beauftragten Sektion müssen sämtliche entstehenden Kosten von den Angehörigen getragen werden (vgl. § 15 Abs. 7 Sächs. Bestattungsgesetz).

Verzögert sich der Bestattungstermin?

Durch die Obduktion kommt es zu keiner Verzögerung des Bestattungstermins.

Ist nach einer Obduktion eine Abschiednahme am offenen Sarg möglich?

Die Obduktion ist kein Hinderungsgrund, von dem Verstorbenen am offenen Sarg Abschied zu nehmen. Der Verstorbene wird in würdevoller Weise von den Mitarbeitern vorbereitet. Besondere hygienische Vorsichtsmaßnahmen sind jedoch bei Infektionskrankheiten geboten.

Prof. Dr. med. G. Baretton
Institutsdirektor

Stand der Informationen: Oktober 2020